

RS OGH 1957/3/26 4Ob135/56

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1957

Norm

ArbGerG §3

JN §93

Rechtssatz

Die Zuständigkeitsbestimmungen der Jurisdiktionsnorm sind dann auf das arbeitsgerichtliche Verfahren analog anzuwenden, wenn die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes feststeht und mangels einer wirksamen Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit verneint werden sollte oder wenn dadurch eine dem Geiste des Arbeitsgerichtsgesetzes widersprechende Zuständigkeitsordnung bejaht würde. Es besteht deshalb kein Bedenken, die Anwendbarkeit des § 93 JN zu bejahen, wenn dadurch nicht dem Zwecke des § 3 ArbGerG widersprochen, sondern eine dem Geiste des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechende Zuständigkeitsordnung hergestellt wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 135/56

Entscheidungstext OGH 26.03.1957 4 Ob 135/56

Veröff: Arb 6614 = SZ 30/19 = EvBl 1957/357 S 552 = JBI 1957,539 (mit Glosse von Schima) = SozM IVA,117

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0046751

Dokumentnummer

JJR_19570326_OGH0002_0040OB00135_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at